

Nummer	Bezeichnung	Seite
97/2020	VI. Nachtragssatzung vom 20.11.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Gütersloh vom 30.10.2009	135

97/2020

**VI. Nachtragssatzung
vom 20.11.2020
zur Hauptsatzung der Stadt Gütersloh
vom 30.10.2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S.916), hat der Rat der Stadt Gütersloh am 20.11.2020 folgende VI. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gütersloh vom 30.10.2009 beschlossen:

**Artikel I
Änderungen von Satzungsbestimmungen**

1. § 4 Abs. 3 wird geändert und wie folgt gefasst:

„Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der/die Erste, Zweite oder Dritte Stellvertreter*in des Bürgermeisters, Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der/die Erste, Zweite oder Dritte Stellvertreter*in des Bürgermeisters, führt den Vorsitz in der Versammlung.“

2. § 6 wird geändert und wie folgt gefasst:

„Der Rat wählt in einem geheimen Wahlgang drei ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Bürgermeisters. Diese führen die Bezeichnung "Erster Stellvertreter des Bürgermeisters/Erste Stellvertreterin des Bürgermeisters", "Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters/Zweite Stellvertreterin des Bürgermeis-

ters" und "Dritter Stellvertreter des Bürgermeisters/Dritte Stellvertreterin des Bürgermeisters“.

3. § 10 Abs. 1 wird um einen S. 3 und S. 4 ergänzt und wie folgt gefasst:

„Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 50 Sitzungen im Jahr beschränkt. Online-Fraktionssitzungen sind zugelassen. Die Gewährung von Sitzungsgeldern richtet sich nach denselben Voraussetzungen wie für Fraktionssitzungen unter Anwesenheit der Teilnehmer*innen.“

4. § 10 Abs. 4 f) wird geändert und wie folgt gefasst:

„Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.“

5. § 10 Abs. 4 g) wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO

erhalten, wird für sämtliche Ausschüsse, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Wahlausschusses und des Hauptausschusses, Gebrauch gemacht.“

Artikel II Inkrafttreten

Art. I Ziff. 2 der VI. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 20.11.2020 in Kraft. Im Übrigen tritt die VI. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gütersloh vom 30.10.2009 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 20.11.2020

Norbert Morkes
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Gemeindeverfassung & Allgemeine Verwaltung

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 11.12.2020.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter
www.amtsblatt.guetersloh.de.**